

# En-Route IR - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung  
(En-Route IR) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.825 (g)

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Abteilung LSA/PEL/Lizenzierung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien, Österreich

## 1 Antragsart

Ich beantrage die

Verlängerung  Erneuerung der En-Route IR Berechtigung:  einmotorig  ein- und mehrmotorig  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.825 (g).

## 2 Antragsteller

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

Titel Vorname Nachname

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

## 3 Zusendung der Rechnung an / Übernahme der Kosten durch

den Antragsteller  die Firma

Firma (Name/Adresse)

Unterschrift

## 4 Bestätigung des Erneuerungstrainings durch den Fluglehrer (nur im Falle von Erneuerungen auszufüllen)

Beschreibung von Inhalt und Umfang des Erneuerungstrainings (Flugstunden, Theorieinhalte, usw.)

Vorname (Fluglehrer)

Nachname (Fluglehrer)

Lizenznummer (Fluglehrer)

Ort Datum Unterschrift des Fluglehrers

## 5 Beilagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag bei)

- Medizinisches Tauglichkeitszeugnis
- Lizenz des Fluglehrers, welcher das Erneuerungstraining (sofern nötig) durchgeführt hat (sofern der durchführende Fluglehrer NICHT Inhaber einer österreichischen Lizenz ist)

# En-Route IR - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung (En-Route IR) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.825 (g)

## 6 Durchführung der Befähigungsüberprüfung

Kandidat	Vorname	Nachname	Lizenznummer						
Flugprüfer	Vorname	Nachname	Prüfer-Nummer	Sitzplatz					
Luffahrzeug	Klasse/Muster/Variante	Kennzeichen							
Angaben zum Flug	Datum der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	# Anflüge					
Streckenabschnitt #1	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on	Streckenabschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off	Abflugort	Landeort	Block-on

## 7 Protokoll der Befähigungsüberprüfung

<b>ABSCHNITT 1 - FLUGVORBEREITUNG UND ABFLUG</b>		1. Versuch	2. Versuch
Verwendung von Checklisten, Verhalten als Luffahrer, Enteisungs-/Vereisungsschutzverfahren sind für alle Prüfungsabschnitte zutreffend			
a	Verwendung des Flughandbuches (oder Entsprechender Dokumentation), insbesondere Flugleistungsberechnung, Masse/Schwerpunktberechnung		
b	Verwendung von ATC und Wetter-/Vorbereitungsunterlagen		
c	Vorbereitung des ATC Flugplanes, IFR Flugplan/Flugdurchführungsplan		
d	Vorflugkontrolle		
e	Wetter-Mindestbedingungen		
f	Rollen		
g	Vorflug-Briefing, Start		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
<b>ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINE VERFAHRENSWEISEN</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Kontrolle des Flugzeuges ausschließlich durch Instrumente, inklusive Geradeausflug bei verschiedenen Geschwindigkeit, Trimmung		
b	Steig- und Sinkflugkurven (anhaltende Standardkurve)		
c	Beendigung ungewöhnlicher Fluglagen, inklusive anhaltender 45° Kurven und steiler Sinkflugkurven		
d	Beendigung der Annäherung an den Strömungsabriss im Geradeausflug, in Steig-/Sinkflugkurven und in Landekonfiguration		
e	Flüge mit eingeschränkter Anzahl an Instrumenten, stabilisierter Steig-/Sinkflug in Standardkurven mit Ausleitung auf vorgegebenen Richtungen, Bereinigung ungewöhnlicher Fluglagen		
<b>ABSCHNITT 3 - STRECKEN-IFR-FLUGVERFAHREN</b>		1. Versuch	2. Versuch
a	Übergang in den Instrumentenflug		
b	Kurshalten, Interception von Kursen, z.B. NDB, VOR, RNAV		
c	Verwendung von Funknavigationshilfen		
<i>ABSCHNITT 3 WIRD FORTGESETZT</i>			

# En-Route IR - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung (En-Route IR) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.825 (g)

LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABSCHNITT 3 (FORTSETZUNG)			
d	Geradeausflug, Kontrolle von Fluglage, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Triebwerksleistungseinstellung, Trimmung		
e	Höhenmessereinstellungen		
f	Zeitnahme und Revision von voraussichtlichen Ankunfts-/Überflugzeiten (Strecken-Halteverfahren, sofern gefordert)		
g	Überwachung des Flugverlaufes, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Handhabung der Systeme		
h	Simulierte Notsituation(en)		
i	Eisverhütungsverfahren, simuliert, sofern notwendig		
j	Simuliertes Ausweichen zu einem Ausweichflugplatz	<i>zum Flugplatz</i>	
k	Übergang in den Sichtflug		
l	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 4 (absichtlich freigelassen)			
ABSCHNITT 5		1. Versuch	2. Versuch
a	Einstellen und kontrollieren von Funknavigationshilfen, Identifikation von Funknavigationseinrichtungen		
b	Verfahren bei der Ankunft, Höhenmessereinstellungen		
c	Anflug- und Lande-Briefing, inklusive Kontrollen bei Sinkflug/Anflug/Landung		
d	Landung im Sichtflug		
e	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABSCHNITT 6 (nur für mehrmotorige Flugzeuge) - FLUG MIT TRIEBWERKSAUSFALL		1. Versuch	2. Versuch
a	Simulierter Triebwerksausfall in der Streckenflugphase des Fluges		
b	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSABSCHNITTE						
	1	2	3	4	5	6
„P“ - bestanden / passed				X		
„F“ - nicht bestanden / failed						
BEMERKUNGEN (falls zutreffend)						

## 8 Ergebnis der Befähigungsüberprüfung

BESTANDEN
  TEILWEISE BESTANDEN
  NICHT BESTANDEN

Handeintrag in die Lizenz wurde vorgenommen (Kopie der Lizenz dem Antrag beilegen)

Unterschrift des Flugprüfers

Unterschrift des Antragstellers

# En-Route IR - Verlängerung/Erneuerung

Antrag auf Verlängerung/Erneuerung einer Strecken-Instrumentenflugberechtigung  
(En-Route IR) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.825 (g)

## 9 Hinweise zur Durchführung der Befähigungsüberprüfung

### PRAKTISCHE PRÜFUNG FÜR DEN ERWERB DER STRECKENINSTRUMENTENFLUGBERECHTIGUNG (EIR)

- (a) Ein Bewerber um die praktische Prüfung für die Streckeninstrumentenflugberechtigung muss Flugausbildung auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet wird.
- (b) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung - einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden - nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (c) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

### DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (d) Die Praktische Prüfung sollte einen praxisnahen Flug simulieren. Die geflogene Route wird vom Flugprüfer festgelegt. Ein essentielles Element stellt die Fähigkeit des Bewerbers dar, den Flug auf der Basis von gewöhnlichem Flugvorbereitungsmaterial vorzubereiten und durchzuführen. Der Bewerber sollte die Flugplanung durchführen und sicherstellen, dass jegliche benötigte Ausrüstung und Dokumentation für die Durchführung des Fluges sich an Bord befindet. Die Dauer der Praktischen Prüfung sollte mindestens 60 Minuten betragen.
- (e) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (f) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (g) Bewerber müssen das Flugzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (h) MDH/MDA sollten vom Bewerber unter Zustimmung des Flugprüfers bestimmt werden.
- (i) Ein Bewerber muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

### PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (j) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
  - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
  - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
  - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
  - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
  - (5) Beherrschung des Flugzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.
- (k) Die folgenden Grenzwerte, die vom FE entsprechend berichtigt werden können um turbulente Bedingungen und die Handling-Eigenschaften und die Leistung des verwendeten Flugzeugs zu berücksichtigen, gelten:
  - (1) Höhe - generell  $\pm 100 \text{ ft}$
  - (2) Tracking auf Funknavigationshilfen  $\pm 10^\circ$
  - (3) Steuerkurs
    - (i) mit allen Triebwerken  $\pm 10^\circ$
    - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall  $\pm 15^\circ$
  - (4) Fluggeschwindigkeit
    - (i) mit allen Triebwerken  $+ 10 / - 5 \text{ kt}$
    - (ii) bei simuliertem Triebwerksausfall  $+ 15 / - 5 \text{ kt}$